



## **Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2020**

### **1. Grundsatz**

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. B in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

### **2. Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### **3. Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### **4. Eingangskontrolle**

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Im Rahmen der Eingangskontrolle wird auf Tracking Massnahmen hingewiesen (siehe Punkt 9).
- Der Eintritt zum Versammlungslokal erfolgt durch die Pausenhalle.

### **5. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Mittels Publikation im amtlichen Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde wird auf das Schutzkonzept aufmerksam gemacht.

## **6. Maskentragpflicht**

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

## **7. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die „physische Distanz“ von anderthalb Metern ist wenn möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## **8. Sitzordnung**

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Die Stühle werden mit möglichst viel Abstand aufgestellt.

## **9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Trotz Maskentragpflicht werden die Kontaktdaten erfasst.

- Abgabe von Registraturzetteln im Rahmen der Eingangskontrolle. Auf dem Registraturzettel sind Name, Adresse und Telefonnummer zu vermerken.
- Nummerierung der der Stühle, die Stuhlnummer ist ebenfalls auf dem Registraturzettel zu vermerken.

Die Teilnehmenden werden gebeten, nach der Versammlung den Registraturzettel auf dem Stuhl liegen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der erhobenen Daten für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Registraturzettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## **10. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

## **Einwohnergemeinde Burgstein**

Verantwortlichen Person: Kurt Urfer, Gemeindepräsident  
Stellvertreterin: Regina Fuhrer, Vizepräsidentin

Burgstein, 15. Oktober 2020

## **Namens des Gemeinderates**

**Der Präsident:**

sig. Kurt Urfer

**Der Sekretär:**

sig. a.i. Peter Bühler